

Umsatzgrenze auf 55.000 € angehoben

Ab 2025 kommen mehr Unternehmen in den Genuss der Kleinunternehmer-Steuerbefreiung – bislang lag die Grenze bei 35.000 € Umsatz.

KLEINUNTERNEHMERREGELUNG



Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer haben's ab kommendem Jahr leichter.

Geplante Änderungen ab 2025

Ab 2025 wird die Umsatzgrenze, bis zu der die Kleinunternehmerregelung gilt, von derzeit 35.000 € netto auf 55.000 € brutto angehoben. Dies bedeutet, dass zukünftig mehr Unternehmen in den Genuss der Steuerbefreiung kommen können.

Die Kleinunternehmerbefreiung soll auch von Unternehmern angewandt werden können, die ihr Unternehmen nicht in Österreich, sondern in einem anderen Mitgliedstaat betreiben. Voraussetzung ist, dass der unionsweite Jahresumsatz des Unternehmers 100.000 € weder im vorangegangenen Jahr noch im laufenden Jahr überschritten wird. Der Unternehmer muss vorab im Ansässigkeitsstaat die Inanspruchnahme der Befreiung beantragen und mit einer eigenen ID-Nummer mit der Endung „-EX“ am Markt auftreten.

Wird die nationale oder unionsweite Kleinunternehmergrenze überschritten, ist die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar. Alle zuvor getätigten Umsätze bleiben aber weiterhin steuerbefreit. Liegt die Überschreitung unter 10 % des Schwellenwertes, kann die Befreiung noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden, die Umsatzsteuerpflicht tritt erst im nächsten Kalenderjahr ein.

Die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ermöglicht eine vereinfachte Rechnungsausstellung unabhängig vom in der Rechnung ausgewiesenen Betrag.

Ein Verzicht auf die Kleinunternehmerbefreiung soll nur mit Beginn eines Kalenderjahres möglich sein und kann frühestens nach fünf Kalenderjahren widerrufen werden.

Fazit

Die Neuregelung führt zu einigen Vereinfachungen für Kleinunternehmer. Aufgrund des Verlustes des Vorsteuerabzuges sollte die Anwendung der Befreiung aber vorab gründlich überlegt werden. ●

Kleinunternehmer – Änderungen ab 2025

Ab 2025 treten mit dem Abgabenänderungsgesetz 2024 umfassende Änderungen für Kleinunternehmer in Kraft. Neben der Anhebung der nationalen Schwellenwerte wird auch eine grenzüberschreitende Kleinunternehmerbefreiung geschaffen.

Kleinunternehmerregelung (bis 2024)

Unternehmen mit einem geringen Jahresumsatz (bis 2024: 35.000 € netto, bei Anwendung des Normalsteuersatzes von 20 % ergibt sich eine Bruttogrenze von 42.000 €) sind gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG von der Umsatzsteuer zu befreien. Somit müssen Kleinunternehmer, die ihr Unternehmen im Inland betreiben, auf ihre Dienstleistungen oder Produkte

(inkl. Eigenverbrauch) keine Umsatzsteuer erheben, können sich für die Ausgaben aber auch die Vorsteuer nicht zurückholen. Bestimmte Umsätze, wie jene aus Hilfsgeschäften einschließlich Geschäftsveräußerungen und bestimmte steuerbefreite Umsätze, haben keinen Einfluss auf die zugrunde gelegte Umsatzgrenze.

Ein Überschreiten der Grenze führt zum Wegfall der Kleinunternehmerbefreiung für das ganze Veranlagungsjahr. Ein einmaliges Überschreiten bis 15 % innerhalb von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich.

Man kann auf die Kleinunternehmerbefreiung verzichten und muss dann fünf Jahre mit Umsatzsteuer abrechnen.

Neue Mechanismen gegen Sozialbetrug

Gegen Scheinfirmen und Geldwäscher wird in Zukunft durch das neue Betrugsbekämpfungsgesetz verstärkt vorgegangen.

GELDWÄSCHE



Wer lügt und betrügt,
dem wird jetzt der
Garaus gemacht.

malegapaso | istockphoto.com

Betrugsbekämpfungsgesetz 2024: Kampf den Scheinfirmen

Die Geldwäscheverdachtsmeldungen des Bundeskriminalamtes gehen von einem ungeklärten Abfluss von Bargeld in Höhe von jährlich bis zu 800 Millionen € über Scheinunternehmen aus. Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 (BBKG 2024) wird der Kampf gegen Sozialbetrug durch Scheinfirmen verschärft.

Durch das BBKG 2024 werden bestehende Regelungen verschärft und neue Mechanismen zur Prävention und Bekämpfung geschaffen:

Erleichterung der Anwendbarkeit des Verkürzungszuschlages

Gemäß Finanzstrafgesetz sind die Abgabenbehörden nach Ermessen unter bestimmten Voraussetzungen zu Folgendem berechtigt: Sollten sich im Zuge

einer abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahme Nachforderungen ergeben, dürfen sie eine Abgabenerhöhung von 10 % festsetzen (Verkürzungszuschlag). Durch Bezahlen innerhalb einer Monatsfrist kann man eine finanzstrafrechtliche Verfolgung abwenden.

Um den Verkürzungszuschlag nutzen zu können, darf die Steuernachzahlung in Summe max. 33.000 € betragen; die zusätzliche Grenze von jährlich 10.000 € ist gefallen.

Strafe für das Erstellen und Verwenden von Scheinrechnungen

Weiters wird der strafbare Deliktsbereich in das bisher finanzstrafrechtlich straflose Vorbereitungsstadium vorverlegt. Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich nun bereits schuldig, wer seine Belege

verfälscht (der Inhalt wurde abgeändert und der Anschein erweckt, dass der jetzige Inhalt vom Aussteller stammt), falsche Belege (scheinbarer und wirklicher Aussteller sind nicht identisch) oder unrichtige Belege (inhaltlich unrichtige Tatsache wird als richtig dargestellt) ausstellt bzw. verwendet.

Werden also Geschäftsvorgänge vorsätzlich manipuliert, wird dies mit einer Geldstrafe mit bis zu 100.000 € geahndet (Verjährungsfrist: drei Jahre).

Klarstellung des strafbestimmenden Wertbetrages bei Schmuggel

Es wurde festgelegt, dass für die Berechnung des strafbestimmenden Wertbetrages sämtliche Eingangsabgaben als im Inland entstanden gelten und als rechnerische Größe für den Strafraumen bei Schmuggel heranzuziehen sind.

Regelung des Entfalls der Berichtspflicht von Finanzstrafbehörden

Die Berichtspflicht der Kriminalpolizei hinsichtlich Finanzvergehen ohne Anfangsverdacht entfällt. Damit soll eine Fülle von Untersuchungen vermieden werden.

Schaffung des Amtes für Betrugsbekämpfung und Ausweitung der Aufgaben der Finanzpolizei

Die Staatsanwaltschaft kann bei der Verfolgung von Straftaten, bei denen eine größere Zahl von Ausländern ohne Aufenthaltsrecht beschäftigt werden, die Hilfe des Amtes für Betrugsbekämpfung in Anspruch nehmen.

Auch außerhalb seiner abgabenrechtlichen Tätigkeit als Organ der Abgabenbehörde kann die Finanzpolizei Kontrollen der Verpflichtungen nach ASVG, Gewerbeordnung und Arbeitszeitgesetz durchführen.

Implementierung der Parteistellung in bestimmten Verwaltungsstrafverfahren im Sozialversicherungsrecht.

Ausstellung von vereinfachten Strafverfügungen bei Vergehen gegen die Registrierkassen- und Belegerteilungspflichten.

Heikles Auslandsdepot

Wer denkt, sein Depot im Ausland in der Steuererklärung verschweigen zu können, der irrt ...

ANLAGE



Steuerfalle Depot

Wer in Aktien, Anleihen, Fonds oder ETFs investieren möchte, braucht ein Depot. Hier lauern aus steuerlicher Sicht einige Fallen.

Auslandsdepot

Der supergünstige Online-Broker spart zwar Gebühren, bringt steuerlich aber beträchtliche Probleme. Denn Kapitalerträge sind im Ansässigkeitsstaat – sprich in Österreich – steuerpflichtig; sie müssen daher in die österreichische Steuererklärung aufgenommen werden. Befinden sich nur Aktien und Anleihen auf dem Depot ist die Berechnung noch irgendwie machbar, kompliziert wird es bei Fonds und ETFs. Und richtig teuer wird es, wenn sich auf dem Depot ein sogenannter Nichtmeldefonds befindet.

Über die Steuererklärung zahlt man dann 27,5 % KEST auf die Kapitalerträge, auf dem Depot wird aber noch zusätzlich die lokale Quellensteuer abgezogen. Zu hohe Beträge kann man sich nur mittels eines aufwendigen Rückzahlungsantrags erstatten lassen.

Das Depot in der Steuererklärung zu verschweigen ist auch keine Option, da die

Banken zur Meldung nach Österreich verpflichtet sind und dies auch tun.

Fazit: Finger weg von Online-Brokern, die nicht zumindest ein Steuerreporting für Österreich anbieten. Besser ist ein steuereinfacher Broker, der bereits die KEST abführt. Das spart die Steuererklärung.

Gemeinschaftsdepot

Innerhalb eines Jahres können realisierte Verluste gegen Gewinne aus Kapitalvermögen (nicht aber gegen Zinsen) gerechnet werden und man spart sich KEST.

Gehört das Depot einer einzelnen Privatperson, so führt der Broker bzw. die Bank den Verlustausgleich durch. Bei zwei oder mehreren Eigentümern muss man die Verlustverwertung in der Steuererklärung durchführen.

Fazit: Wird ein Gemeinschaftsdepot etwa zur gegenseitigen Absicherung gewünscht, so achten Sie darauf, dass die Bank oder der Broker ein Steuerreporting zur Verfügung stellt, mit dem man einen Verlust aus Kapitalvermögen gegen positive Kapitalerträge in der Steuererklärung ausgleichen kann. ●

Rückerstattung

Anträge auf Rückerstattung für zu viel bezahlte Steuern auf Dividenden sind komplex.

DIVIDENDEN

Auslands-KESt zurückholen

Wer Dividenden aus dem Ausland bezieht, zahlt mitunter zu viel an Kapitalertragsteuer (KESt). Rückerstattung gibt es nur mit kompliziertem Antrag.

In Österreich Ansässige zahlen 27,5 % KEST auf Dividenden. Wenn diese im Ausland ausbezahlt werden, behält auch der auszahlende Staat Quellensteuer ein. Österreich erkennt davon üblicherweise 15 % gemäß Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) an. Behält der Auszahlungsstaat mehr ein, so kann man von dort den Unterschiedsbetrag zwischen den akzeptierten und den tatsächlich bezahlten Steuerbeträgen zurückfordern.

Ein Beispiel: Ein österreichischer Privatanleger erzielt Dividenden auf deutsche Aktien. In einem ersten Schritt werden 26,375 % deutsche Quellensteuer abgezogen. Österreich besteuert dann nochmal mit 12,5 %, da es nur 15 % laut DBA akzeptiert. Es entsteht somit ein Steuerverlust von 11,375 %. Bei einer Dividende von 1.000 € wären das 113,75 €, für die man einen Rückerstattungsantrag stellen kann. Je nach Land kann der Quellensteuersatz variieren.

Da der Antrag auf Rückerstattung recht aufwendig ist, ist dieser erst ab einem gewissen Rückerstattungsbeitrag wirtschaftlich. Vor allem, wenn man dazu fremde Hilfe in Anspruch nimmt, denn die Kosten dafür betragen schnell einige Hundert Euro.

Liste der Quellensteuersätze <https://finanzverstehen.at/steuern/quellensteuer/> (ohne Gewähr)

Was ist der Veranlagungsfreibetrag?

Immer mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben neben ihrem Haupt- noch einen Nebenjob. Häufig sind hier atypische Beschäftigungsformen, wie freie Dienstnehmer, oder auch klassische Kombinationen wie Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte als Neuer Selbstständiger. Wenn der Gewinn aus diesem Nebenjob unter 1.460 € pro Jahr liegt, wird vom Finanzamt automatisch ein Veranlagungsfreibetrag berücksichtigt.

Nebeneinkünfte	
bis 730 €	steuerfrei (keine zusätzliche Einkommensteuer, keine Pflichtveranlagung)
730 € bis 1.460 €	Der Freibetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen den Einkünften aus dem Nebenjob und 1.460 €. Betragen die Nebeneinkünfte z.B. 1.200 €, beträgt der Freibetrag 260 € (1.460 € minus 1.200 €); Steuerpflichtig bleiben 940 € (1.200 € minus 260 €)
über 1.460 €	voll steuerpflichtig

Bisher hat das Finanzamt den Freibetrag nur im Zusammenhang mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften berücksichtigt. Ab sofort ist nur noch gefordert, dass es sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt – unabhängig davon, ob diese dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Damit können auch Grenzgänger, Mitarbeiter im Home-Office ausländischer Arbeitgeber oder Botschaftsbedienstete den Veranlagungsfreibetrag nutzen.

Achtung: Der Veranlagungsfreibetrag gilt nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen (nur bis 22 € pa steuerfrei).

Darlehen an die eigene GmbH – geht das?

Vor allem in Krisenzeiten einer GmbH werden Gesellschafter einer GmbH um Finanzspritzen gebeten. Der Gesellschafter einer GmbH ist zur Leistung seiner bedingten Stammeinlage verpflichtet; zu weiteren Zahlungen nur dann, wenn eine vertragliche Verpflichtung vorliegt.

Eine Finanzierung kann in Form eines Gesellschafterzuschusses erfolgen, dann wird das Eigenkapital gestärkt und im Insolvenzfall kann der Verlust daraus sogar mit anderen Kapitaleinkünften gegenverrechnet werden.

Wenn ein zumindest mit 25 % beteiligter oder kontrollierend wirkender Gesellschafter ein Darlehen in Krisenzeiten gewährt, kommt das Eigenkapitalersatz-Gesetz zur Anwendung und verbietet die Rückzahlung des Darlehensbetrages samt Zinsen. Dann wird der Kredit quasi zu Eigenkapital.

Die Krise ist definiert mit Zahlungsunfähigkeit, insolvenzrechtlicher Überschuldung oder Nichterfüllung der Kennzahlen nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz (Eigenkapitalquote kleiner 8 % und Schuldentilgungsdauer über 15 Jahre).

Nicht betroffen davon sind kurzfristige Kredite mit Laufzeiten bis maximal sechs Monaten und schon vor der Krise gewährte Kredite, die verlängert oder gestundet wurden.

Auf der Gesellschafterseite unterliegen die Zinsen aus den gewährten Krediten der Tarifbesteuerung; Zinsen aus Refinanzierungen sind als Werbungskosten abzugsfähig.



Was ist eine ZM?

Um die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen (ig) Lieferung in Anspruch zu nehmen, müssen Unternehmerinnen und Unternehmer, die Waren oder Dienstleistungen an andere Unternehmen in EU-Mitgliedstaaten liefern oder erbringen, diese Transaktionen beim Finanzamt in einer Zusammenfassenden Meldung (ZM) angeben.

Die ZM sind im Regelfall elektronisch über FinanzOnline bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats abzugeben. Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 100.000 € können die ZM auch quartalsweise abgeben. In der ZM werden für jeden Abnehmer die UID-Nummer und die Bemessungsgrundlage – das ist der Umsatz – bekanntgegeben.

Die Inhalte der ZM werden in das von den EU-Mitgliedstaaten gemeinsam unterhaltene Mehrwertsteuer-Informationssystem (MIAS) eingespeist.

Vorsicht: Wird keine, eine unvollständige oder unrichtige ZM abgegeben, ist die ig Lieferung nur steuerfrei, wenn das liefernde Unternehmen sein Versäumnis ordnungsgemäß begründet und entsprechend nachreicht oder berichtigt. Die Abgabe der ZM kann durch Festsetzung einer Zwangsstrafe (max. 5.000 €) erzwungen werden. Bei verspäteter Einreichung droht ein Verspätungszuschlag (bis zu 1% der zu meldenden Bemessungsgrundlagen; max. 2.200 €).

Holding – ja oder nein?

Holdings sind nur für Unternehmen mit gewisser Substanz sinnvoll.

HOLDING



Eine Holding ist komplex und verursacht hohe Verwaltungskosten.

Matthew | stock.adobe.com

Was spricht für eine Holdinggesellschaft?

Eine Holdinggesellschaft, auch oft schlicht als Holding bezeichnet, ist eine Muttergesellschaft, die eine Beteiligung an anderen, meist operativen Kapitalgesellschaften hält, ohne selbst unmittelbar in das operative Geschäft eingebunden zu sein.

Steuerliche Vorteile

1. Befreiung Dividenden

Einer der größten Vorteile einer Holding ist die Beteiligungsertragsbefreiung. Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften sind in Österreich grundsätzlich steuerfrei. Auch die ausschüttende operative Gesellschaft muss keine 27,5%ige Kapitalertragsteuer (KESt) einbehalten. Die Befreiung gilt für österreichische Töchter unabhängig vom Ausmaß und der Dauer der Beteiligung. Bei ausländischen Töchtern muss eine internationale Schachtelbeteiligung vorliegen, das heißt die Beteiligung muss mindestens 10 %

für mindestens ein Jahr betragen und darf nicht aus einem Niedrigsteuerland stammen.

2. Steuerstundung

Aufgrund dieser Befreiung können operative Gewinne in die Holding hochgeschleust werden. Diese kann dann am Kapitalmarkt veranlagen und die Kapitalerträge mit 23 % Körperschaftsteuer (KöSt) versteuern. Erst bei Ausschüttung an die Gesellschafterin oder den Gesellschafter (natürliche Person) fällt die 27,5%ige Dividenden-KESt an.

3. Befreiung Veräußerungsgewinn

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf einer internationalen Schachtelbeteiligung sind von der Körperschaftsteuer befreit. Diese vorteilhafte Regelung macht Österreich zu einem bevorzugten Standort für internationale Holdinggesellschaften. Beim Verkauf einer österreichischen Beteiligung fallen 23 % KöSt an.

4. Finanzierungszinsen absetzbar

Erwirbt eine Holding eine operativ tätige Tochtergesellschaft, können die Zinsen für die Beteiligungsfinanzierung steuerlich abgesetzt werden. Gründet man eine steuerliche Unternehmensgruppe, können die Zinsen gegen den Gewinn der Tochter gerechnet werden und die Gruppe spart sich insgesamt KöSt. Bei Zinsen ab 3 Mio. € schränkt die Zinsschranke die Absetzbarkeit ein.

Weitere Vorteile

Flexibilität und Kontrolle, da Geschäftsbereiche gebündelt werden können.

Finanzierung: interne Finanzierung möglich, größere Kreditwürdigkeit durch größere Struktur.

Risikostreuung: Unterschiedlich riskante Geschäfte können auf Töchter aufgeteilt werden.

Vermögensschutz: Das Vermögen der Muttergesellschaft ist bei Insolvenz einer Tochtergesellschaft geschützt.

Nachteile einer Holding

Komplexität und Verwaltungskosten: Neben der beratungsintensiven Gründung sind auch die laufenden Aufwendungen keinesfalls zu unterschätzen. Jede Gesellschaft muss eine doppelte Buchhaltung führen und auch einen eigenen Jahresabschluss aufstellen. Eventuell ist auch ein Konzernabschluss notwendig.

Verrechnungspreise: Diese müssen zwischen den verbundenen Unternehmen den Verrechnungspreisrichtlinien entsprechen.

Verlustverwertung: Verluste in einer Tochtergesellschaft können nur mit Hilfe einer Firmengruppe mit Gewinnen von anderen Töchtern verrechnet werden.

Tipp: Eine Holding-Konstruktion macht nur für Unternehmen Sinn, die über eine gewisse Substanz verfügen. Ob es sich im Einzelfall lohnt, können wir mit Ihnen gemeinsam überlegen. ●

Steuerhäppchen



Dragana Gordic | stock.adobe.com

Klimabonus steuerpflichtig ...

... für Spitzenverdienerinnen und Spitzenverdiener.

Ab 2024 müssen Personen mit einem Jahreseinkommen über 66.612 €, das entspricht einem Brutto-Monatsgehalt von rund 6.600 €, den Klimabonus versteuern. Bei diesem Einkommen beginnt der Grenzsteuersatz von 48 %. Somit bleibt Besserverdienenden nur rund die Hälfte des Klimabonus über. Ausbezahlt wird zwar der volle Betrag, bei der Veranlagung wird Betroffenen jedoch der Klimabonus als steuerpflichtiges Einkommen hinzugerechnet.

Auch Belarus kündigt DBA

Weißrussland kündigt, wie 2023 sein verbündeter Nachbar Russland, einseitig das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu Österreich. Betroffen sind allerdings nur Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne. Aus österreichischer Sicht gilt das DBA zwar aktuell noch weiter, auszahlende Stellen sollten aber sicherheitshalber die volle Abzugssteuer einbehalten. Ob sich österreichische Zahlungsempfänger analog wie mit Russland eine zu hohe Quellensteuer anrechnen lassen können, muss noch das österreichische Finanzministerium entscheiden.

E-Invoicing ab 2030 Pflicht

Die EU-Staaten verhandeln aktuell über die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungsausstellung und einer damit verbundenen digitalen Meldepflicht. Nach derzeitigem Stand soll ab 1.7.2030 für innergemeinschaftliche B2B-Umsätze eine verpflichtende E-Rechnung mit digitaler Meldung auszustellen sein. Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten können sich aussuchen, ob sie diese Pflicht auf alle Rechnungen ausweiten.



stonyset | freepik.com

Carsharing-Zuschuss steuerfrei

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können seit Juli 2024 private Mitarbeiter-Fahrten im Rahmen von Carsharing mit bis zu 200 € pro Jahr abgabenfrei sponsern. Voraussetzung ist zum einen, dass E-Fahrzeuge wie E-Autos, E-Bikes, E-Motorräder oder E-Scooter benutzt werden und zum anderen, dass die Unterstützung entweder direkt an den Carsharing-Betreiber oder mittels Gutscheine geleistet wird. Unser Tipp daher: Dokumentieren Sie die Voraussetzungen, damit Sie bei einer Lohnabgabenprüfung keine bösen Überraschungen erleben.

Break-Even

Wie viel muss ich verdienen, wenn ich eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter einstelle? Wie hoch muss der Mehrumsatz sein, damit sich die Einstellung lohnt? Diesen Break-Even-Umsatz sowie die Mitarbeiterkosten liefert der neue Rechner der Wirtschaftskammer. Zu finden unter:

<https://apppool.wko.at/BreakEvenRechner/>



Vahlen-Verlag

Joana Breidenbach,
Bettina Rollow: New Work
needs Inner Work, Vahlen-
Verlag

New Work needs Inner Work

Ein Handbuch für Unternehmen auf dem Weg zur Selbstorganisation.

New Work needs Inner Work ist ein praxisorientiertes Handbuch, in dem die Autorinnen Schritt für Schritt beschreiben, wie man Selbstorganisation im Team oder Unternehmen einführen kann. Sie kombinieren die Perspektive der Unternehmerin (Joana von betterplace) und des Coaches (Bettina), um anhand von Organisationsprinzipien, konkreten Beispielen und Übungen zu erforschen, welche Kompetenzen besonders wichtig sind, um Hierarchien abzubauen und flexibler und sinnstiftender zu arbeiten.